

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 15

Artikel: Imitation eingelegter Holzarbeiten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578080>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Patentes auf Kosten des Bundes oder eines Kantons auszusprechen. Der Bundesbeschluss wird bestimmen, ob die Erfindung das ausschließliche Eigenthum des Bundes oder ob sie Gemeingut wird. Den Betrag der dem Patentinhaber zu leistenden Entschädigung bestimmt das Bundesgericht.

II. Anmeldung und Ertheilung der Patente.

Art. 14. Wer für eine Erfindung ein Patent erwerben will, hat hiefür beim eidgenössischen Amte für gewerbliches Eigenthum ein Gesuch nach Maßgabe eines sachbezüglichen Formulars einzureichen. Dieses Gesuch darf sich nur auf einen Hauptgegenstand mit den zu demselben gehörigen Details beziehen. Dasselbe hat den Titel der Erfindung, welcher das Wesen des erfundenen Gegenstandes klar und bestimmt bezeichnen soll, anzugeben.

Dem Gesuche sind beizufügen: 1) eine Beschreibung der Erfindung, welche in einer besondern Abtheilung der Schrift die wesentlichen Merkmale der Erfindung gedrängt aufführen muß; 2) die zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen; 3) der Beweis, daß ein Modell des erfundenen Gegenstandes, oder der Gegenstand selbst, vorhanden ist; als Modell gilt die Ausführung der Erfindung oder eine andere körperliche Darstellung derselben, welche deren Wesen klar erkennen läßt; 4) die Summe von Fr. 40 als Hinterlegungsgebühr und als erste Jahresgebühr des Patentes (Art. 6); 5) ein Verzeichniß der eingereichten Aktenstücke und Gegenstände. — Das Gesuch und die schriftlichen Beilagen müssen in einer der drei Landessprachen abgefaßt sein. Im Falle der Verjagung des Patentes wird dem Hinterlegenden die Jahresgebühr von Fr. 20 mit sämmtlichen gemachten Eingaben zurückerstattet.

Art. 15. Der Bundesrath kann für einzelne Klassen von Erfindungen die Hinterlegung von Modellen fordern. Ueber die Ausführung dieses und des vorstehenden Artikels hat der Bundesrath eine Verordnung zu erlassen, und es soll derselbe dabei insbesondere über das Erforderniß der Ziff. 3 im Art. 14 nähere Bestimmungen treffen.

Art. 16. Einem Patentbewerber ist gegen Erfüllung der in den Ziffern 1, 2, 4 und 5 des Art. 14 aufgestellten Requisite ein provisorisches Patent zu ertheilen. Dieses provisorische Patent sichert dem Inhaber desselben während der Dauer von zwei Jahren, vom Datum des Gesuches an gerechnet, einzig das Recht auf ein definitives Patent, ohne Rücksicht darauf, ob die Erfindung inzwischen in die Oeffentlichkeit gedrungen sei. Ein Klagerecht wegen Nachahmung oder Benutzung der Erfindung steht jedoch dem Inhaber nicht zu. Der Inhaber eines provisorischen Patentes hat vor Ablauf dieser zwei Jahre durch Leistung des in Ziff. 3 des Art. 15 geforderten Ausweises ein definitives Patent auszuwirken, widrigenfalls jenes Patent dahinfällt. Das definitive Patent ist nicht rückwirkend. Die Dauer desselben wird vom Datum des provisorischen Patentes berechnet.

Art. 17. Jedes Gesuch, in welchem die durch die Art. 14, 15 und 16 vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind, ist vom eidgenössischen Amte für gewerbliches Eigenthum zurückzuweisen; gegen eine solche Verfügung kann innerhalb der Nothfrist von vier Wochen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde rekurrirt werden. Wenn das eidgenössische Amt vermöge eines der in Art. 10 aufgeführten Gründe die Erfindung nicht für patentirbar hält, so soll es den Gesuchsteller vorgängig und in konfidenteller Weise darauf aufmerksam machen, ihm überlassend, ob er seine Anmeldung aufrecht erhalten, abändern oder zurückziehen will.

Art. 18. Die Patente (provisorische und definitive), deren Anmeldung in gehöriger Weise stattgefunden hat, werden unverzüglich ausgefertigt, und zwar auf Verantwortlichkeit

der Gesuchsteller und ohne Gewährleistung des Vorhandenseins, der Neuheit oder des Werthes der Erfindung. Das eidgenössische Amt übermittelt dem Gesuchsteller ein Attest, welches die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen bekrundet und welchem die Doppel der in Art. 14 erwähnten Beschreibung und Zeichnungen beizufügen sind. Dieses Attest bildet das (provisorische oder definitive) Erfindungspatent.

Art. 19. Das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum führt ein Register, welches folgende Angaben enthalten soll: den Gegenstand der ertheilten Patente, Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer Bevollmächtigten, das Datum des Gesuches und der Leistung des Ausweises über die Existenz des Modelles, sowie alle Aenderungen, welche sich auf die Existenz, den Besitz und den Genuß des Patentes beziehen. Rechtskräftige Urtheile über Verfall, Nichtigkeit, Expropriation und Lizenzerteilung sind auf Begehren der obliegenden Partei einzutragen.

Art. 20. Jeder Inhaber eines definitiven Patentes hat die nach demselben hergestellten Gegenstände an einer sichtbaren Stelle mit dem eidgenössischen Kreuz, sowie mit der Nummer des Patentes zu versehen. Wenn dies vermöge der Beschaffenheit der Gegenstände nicht thunlich ist, so ist die Bezeichnung auf deren Verpackung anzubringen. Der Patentinhaber verliert sein Klagerecht wegen Nachahmung, wenn er die hier vorgeschriebene Bezeichnung seiner Erzeugnisse unterlassen hat.

Art. 21. Der Inhaber eines definitiven Patentes kann verlangen, daß die in Art. 4 erwähnten Personen die betreffenden Gegenstände ebenfalls mit dem eidgenössischen Kreuz, sowie mit der Nummer des Patentes versehen.

Art. 22. Jedermann kann auf dem eidgenössischen Amte mündliche oder schriftliche Auskunft über den Inhalt des Patentregisters erhalten. Der Bundesrath ist ermächtigt, für diese Mittheilungen einen mäßigen Gebührentarif aufzustellen.

Art. 23. Die Titel der (provisorischen und definitiven) Patente mit deren Nummern, sowie dem Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer Bevollmächtigten werden sofort nach Ertheilung der Patente vom eidgenössischen Amte veröffentlicht. Das Amt veröffentlicht in gleicher Weise die Erlöschung der Patente und jede im Besitze derselben eingetretene Aenderung. Außerdem veröffentlicht das eidgenössische Amt die Beschreibungen und die den Patentgesuchen beigelegten Zeichnungen und gibt sie zu einem mäßigen Preise ab. Diese Publikation wird an folgende Stellen gratis versandt: an die Departemente des Bundesrathes, an das Bundesgericht, an die kantonalen Regierungen — speziell für die Gerichte, welche berufen sind, in Klagesachen wegen Nachahmung zu urtheilen — an die höhern öffentlichen Unterrichtsanstalten und an die Gewerbemuseen der Schweiz. Ferner wird man obige Publikation mit den ähnlichen Veröffentlichungen anderer Länder austauschen. Um dem Erfinder die Erwerbung von Patenten im Auslande zu ermöglichen, kann auf dessen Gesuch hin die Veröffentlichung der Beschreibung der Erfindung um 6 Monate verschoben werden. In diesem Falle kann der Patentinhaber gegen Nachahmer erst nach erfolgter Veröffentlichung Klage anheben.

(Schluß folgt.)

Imitation eingeleger Holzarbeiten.

Mit besonderer Vorliebe wendet man sich wieder den eingelegeren Holzarbeiten zu. Es ist dies mit Freuden zu begrüßen, denn dadurch erhalten solche Arbeiten Leben, welches man bei der bisherigen Ausstattung vermißt.

Die Kürze der Zeit ermöglicht jedoch nicht immer solche Einlegearbeiten in echt auszuführen und muß man sich durch Imitation helfen, welche, wenn sorgfältig und mit Geschick

ausgeführt, den echten Intarsien täuschend ähneln. Ein bewährtes Verfahren hat sich hiefür J. Nistorf in Bonn patentiren lassen. Die zu verzierenden Holzflächen, womöglich aus Ahorn oder hellen Birnbaum, werden sauber bearbeitet und geschliffen, worauf dann eine Tränkung mit einer Lösung von 2 Theilen Terpentin, gemischt mit Benzin und 1 Theil gekochtes Veinöl erfolgt. Hat diese Tränkung einige Zeit getrocknet, wird die Fläche noch mit feinem Glaspapier nachgearbeitet. Die gewünschte Zeichnung wird als Schablone in dünnem, aber festem Papier, Stanol zc. ausgeschnitten, auf die Holzfläche gelegt und mit einer ziemlich concentrirten Lösung von Schellack, hell oder dunkel — je nachdem es die Farbe des Holzes erfordert — vermischt mit einem transparenten, dünnen, gelösten Farbstoff überstrichen. Ist diese Lösung eingetrocknet, so wird eine andere von Ceresin und Benzin, als zweite Schicht aufgetragen. Um leichter zu sehen, ob alle Theile der Zeichnung mit dieser zweiten Lösung bedeckt sind, kann man dieselben durch Asphaltnack bräunen, da Ceresin farblos ist und es leicht vorkommen kann, daß man diese oder jene Stelle noch nicht überpinselt hat. Ist die Schablone gleichmäßig durchgearbeitet, so wird sie von der Fläche entfernt und kann nach einigen Minuten die Beizung vorgenommen werden. Nachdem die Fläche mit Wasserbeizen in den gewünschten Farbton braun, schwarz, mahagoni zc. schön gleichmäßig gebeizt und getrocknet, ist die Zeichnung mit derselben fast vollständig bedeckt, alsdann reibt man die Fläche mit Benzin und weichem Lappen ab, worauf die Zeichnung klar hervortritt. Nun findet ein nochmaliges Abschleifen mit feinem Glaspapier statt und verbessert wo nöthig die Zeichnung. Schließlich überstreiche man die ganze Fläche mit hellem oder dunklem Schellack, läßt diesen trocknen und schleift noch etwas nach, worauf das Ganze polirt wird. Dieses Verfahren, welches wir aus den „Vollendungsarbeiten der Holz-Industrie“ entnahmen, läßt Intarsien in verschiedenen Holzarten nachahmen.

Fragen.

66. Wer liefert gute Weinbahnen (Waadtländer) verschiedener Größe?
67. Wer ist Lieferant für ca. 150—160 □ m verbleites Eisenblech für flache Verdachung und zu welchem Preis?
68. Wer liefert kleinere Vernichtungsapparate und zu welchem Preis?
69. Wer verfertigt kleine Messingbuchstaben von 1—5 cm?
70. Welche Firma liefert erhöhte Buchstaben verschiedener Größe, um dieselben auf Modelle zu befestigen und die Firma auf dem Guß herzustellen?
71. Wer ist im Stande über das in vorletzter Nummer der „Illustr. Schweizer Handwerker-Zeitung“ angeführte „Neues Löth- und Schweißverfahren“ spezielle Auskunft zu geben oder sind hiefür technische Schriften vorhanden und wo?
72. Wer erstellt neuere Heizungsanlagen für ein größeres Schulhaus, Stöckig mit 6 Zimmern? Oder wer kann eine alte in fraglichem Gebäude schon bestehende Luftheizung besser und vortheilhafter ändern? Es bestehen noch keine Vorschriften, auf welche Art diese Heizungsanlage gemacht werden soll. Es steht jedem hierauf Reflektirenden frei, sein System und Gutachten hierüber anzugeben und Offerte zu machen. Für Korrespondenz und Besichtigung der Lokalitäten, wolle man sich gefl. an den Tit. Gemeinderath in Wittnau (Frickthal) wenden.
73. Wer liefert gutes, trockenes Rußbaumholz, 15 mm, 20 mm und 30 mm dick?
74. Wer liefert kleine Dampfapparate um Holz zu dämpfen, besonders zum Zwecke des Weigens, event. auch Weizen?
75. Wer fertigt in der Schweiz Fraiser auf Kehlmaschinen an?

Antworten.

Auf Frage 64. Fragliche Statuetten, Büsten zc. liefert der General-Vertreter der F. Hornemann'schen Zinkguß-, Metall- und Bronzewaaren-Fabrik: Hanisch, Klingensjr., Auserhülz-Zürich.

Submissions-Anzeiger.

Lieferung v. Kriegsmaterial. 10,000 Gemenriemen, 18,000 Leibgurten, 3000 Taschenmesserfertaschen (einfache), 1300 Taschenmesserfertaschen mit 2 Schnallen, 13,000 Bayonnetfertaschen, 1350 Bayonnetfertaschen mit Schlaufen, 13,000 Patronentaschen für Infanterie, 300 Patronentaschen für Kavallerie, 400 Säbelfuppel für Guden und Dragoner, 1000 Säbelfuppel für Train, 250 Trommelfuppel mit Kniefell, 500 Trompetertaschen, 250 Tragriemen für Trompeten, 300 Tragriemen für Trommeln, 100 Jouriertaschen für Unberittene, 100 Jouriertaschen für Berittene, 250 Karabinerriemen, 100 Revolverfutterale mit Riemen, 300 Sanitäts-Unteroffizierstaschen, 1570 Sanitäts-Trägertaschen, 1570 Wasserflaschenriemen, 190 Offiziersreitzeuge, 300 vollständige Kavalleriereitzeuge, 20 Remontenättel, 190 Sattelfisten für Offiziersreitzeuge, 600 Grundfüße aufgepannt, 300 häufene Gurtstücke zu Kavallerie-Sattelgurten, 300 Karabinerhalsstern, 30 Revolvertaschen, 580 Stalhastern für Kavallerie, 580 Stalgurten für Kavallerie, 580 Kopffüße für Kavallerie, 340 Futterfüße für Kavallerie, 340 Paar Heugarne, 640 Jouragirfride, 880 Pferddecken, 560 Kopffüße aus Segeltuch für Artillerie, 150 Futterfüße für Artillerie, 300 Uebergurten für Artillerie, 300 häufene Gurtstücke zu Trainfattelgurten, 60 Leitseil-Handstücke, 150 Revolversechüre, 590 Staublappen für Kavallerie, als Taschen eingerichtet, 150 Staublappen für Artillerie, 15,000 braunmelirte wollene Vivouatdecken, 800 braunmelirte wollene Lazarethdecken, 200 wollene Schlagband zu Feldweibelfüßel, 300 Trompeterschüre, 700 Mundstückschüre, 500 Säbel für unberittene Offiziere, 1400 Säbel für berittene Mannschaft, 2500 Taschenmesser, 900 Pionierfädel, 200 Säbel für Infanterie-Feldweibel, 1000 Säbelbayonnette mit Scheiden, 40 Feldbeile, 120 Cornets, 120 Bügel, 50 Baßtrompeten, 40 Althorn, 27 Barytons B, 18 Barytons B (Helikon), 30 Barytons Es, 300 Trommelschäfte, 300 Paar Trommelschlägel, 530 Striegel aus Stahlblech mit Hüfräumer, 210 Striegel aus verzinnem Stahlblech, 210 Hüfräumer aus Stahl, 680 Pferdebürsten, 60 Remontenbürsten, 590 Hufsalbbürsten mit Futteral, 150 Hufsalbbürsten mit Futteral, 740 Hufsalbbüchsen, 740 Schwämme, 200 Jouriertaschen-Ausrüstungen, 470 Feldstecher, 1570 Blendlaternen, 1570 Büchsen aus Weißblech, 300 Train-Sättel, 300 englische Kummte mit Kummtriemen, 150 Paar Kummtegeschirre, 60 Paar Brustblattgeschirre, 150 Pferdornier aus schwarzem Verdeckleder, 300 Paar Zugstrangen, 300 Paar Anstöße, 450 Paar Padriemen, 150 Trainpeitschen, 60 lange Peitschen, 200 Untermularen. — Reflektanten sind ersucht, die erforderlichen Formulare von der technischen Abtheilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung zu verlangen, unter gleichzeitiger Bezeichnung der Gruppe, für welche sie Eingaben zu machen gedenken. Fernere Auskunft bei der technischen Abtheilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung. Angebote verschlossen mit der Aufschrift „Angebot für Kriegsmaterial“ franko bis 22. Juli.

Erdarbeiten. Längs dem Luchfinger-Bach (Marus) ist eine ca. 500 m lange Rohrleitung von ca. 375 mm Lichtweite zu legen resp. einzudecken, sowie in Verbindung damit die Korrektur des betr. Sträßchens vorzunehmen, zu welchem Behufe die Uebernahme der erforderlichen Grabarbeiten und Trockenmauern anmit zur freien Bewerbung ausgeschrieben wird.

Hierauf Reflektirende werden ersucht, sich promt mit dem Unterzeichneten ins Einvernehmen zu setzen.

Luchfingen, 5. Juli 1888.

Benjamin Jenny

Burkin, Halblein und Kammgarn für Herren- und Knabenkleider à **Fr. 1. 75 per Elle** oder **Fr. 2. 95 Cts. per Meter**, garantirt reine Wolle, decatirt und nadelfertig, ca. 140 cm breit, versenden direkt an Private in einzelnen Metern, sowie ganzen Stücken portofrei ins Haus **Dettinger & Cie., Centralhof, Zürich.**

P. S. Muster unserer reichhaltigen Kollektionen umgehend franko.

Offene Stellen.

Schreiner auf geschweifte Möbel gesucht (dauernde Arbeit)

A. Schlog, en-plan Dessus, Vevey.

Spenglergehilfen sucht sofort C. Weber, Montreux.

Gute Möbelschreiner sucht die Möbelfabrik Köstlein in Neuchâtel.

1 Maler gesucht von J. Alder, Maler, Kronbühl-St. Gallen.